

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Veranstaltungsreihe "Die Stadt gehört auch uns!" in Jena**

Die **Kleine Anfrage 3088** vom 4. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 25. Mai 2018 fanden rund um den Holzmarkt und auf dem Theatervorplatz in Jena Veranstaltungen und Aktionen unter dem Motto "Die Stadt gehört auch uns!" statt (vergleiche Beitrag von JenaTV vom 24. Mai 2018). Ab 19 Uhr desselben Tages demonstrierten im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe laut Pressemeldung rund 100 Personen für "mehr Freiräume für Jugendliche". Dabei soll es zu Ausschreitungen gegen die Polizei gekommen sein. Einige Demonstranten hätten pyrotechnische Erzeugnisse gezündet und eine Polizistin sei durch einen Farbbeutel getroffen worden. Mehrere Demonstranten seien verummmt gewesen (vergleiche Online-Ausgabe der Ostthüringer Zeitung vom 28. Mai 2018).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Veranstaltungen sowie Aktionen welcher Form und welchen Inhalts fanden am 25. Mai 2018 zum Thema "Die Stadt gehört auch uns!" statt und wurden durch welche Organisation beziehungsweise Organisationen ausgerichtet?
2. Welche Organisationen, öffentliche Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens haben zur Teilnahme an
  - a) der oben genannten Demonstration und
  - b) den sonstigen Veranstaltungenaufgerufen (bitte aufschlüsseln nach Organisation/Einrichtung/Person, Beobachtung durch das Amt für Verfassungsschutz Thüringen und Erkenntnissen zu Verbindungen ins linke und linksextreme Milieu)?
3. Wurden und/oder werden die oben genannten Veranstaltungen und/oder die Ausrichter dieser Veranstaltungen aus städtischen Haushaltsmitteln oder solchen des Freistaats Thüringen finanziell gefördert und wenn ja, in welcher Höhe (bitte aufschlüsseln nach Veranstaltungen und Organisationen)?
4. Was genau hat sich nach Erkenntnissen der Landesregierung bei der oben genannten Demonstration ereignet?
5. Wie viele Einsatzkräfte waren im Zusammenhang mit
  - a) der Demonstration und
  - b) den anderen begleitenden Veranstaltungenim Einsatz?

6. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit der Demonstration gegen Tatverdächtige welchen Alters eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Politisch motivierter Kriminalität - Links, Rechts und Sonstige)?
7. Welche Versammlungsaufgaben galten für die oben benannte Demonstration?
8. Kam es bei der Demonstration zu Ordnungsverstößen und Verstößen gegen Versammlungsaufgaben und wenn ja, zu welchen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen (Stand: 16. Juli 2018). Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist seit der Änderung des Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) durch das Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 6. Juni 2018 (ThürDSAnpUG-EU, GVBl. S. 229 ff.) § 2 Abs. 8 ThürDSG zu beachten. Danach dürfen von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zu 1.:

Am 25. Mai 2018 fanden in Jena unter dem Motto "Die Stadt gehört auch uns!" folgende Veranstaltungen statt: Federführend vom Fachdienst "Jugend und Bildung" der Stadt Jena wurde eine Informationsveranstaltung auf dem Theatervorplatz in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr sowie eine Informations- und Konzertveranstaltung auf dem Holzmarkt in der Zeit von 16:00 bis 24:00 Uhr organisiert. Für letztere wurden 500 Teilnehmer angegeben.

Vom Jugendzentrum "Eastside" der AWO Jena-Weimar e.V. wurde zudem eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema "Öffentliche Räume in Jena mit Jugendlichen!" in der Zeit von 19:00 bis 20:15 Uhr angemeldet. Als Teilnehmerzahl wurden 300 Personen angegeben.

Zu 2.:

Die Veranstaltungsreihe "Die Stadt gehört auch uns!" ist eine Initiative des Jugendzentrums "Eastside", des Jugendbildungszentrums "polaris", der Jugendzentren "Hugo", "Treffpunkt", "Jugend gegen Rechts", "Demokratischer Jugendring Jena e.V." und "Streetworker" sowie der Stadt Jena.

Folgende Aufrufe (jeweils auf Facebook) sind der Landesregierung bekannt:

- "Jugendzentrum Treffpunkt", Aufruf zur Jugendveranstaltung,
- "Jugend gegen Rechts", Aufruf zur Demonstration und zur Jugendveranstaltung,
- "Finde deine Szene", Aufruf zur Jugendveranstaltung.

Das Jugendzentrum "Jugend gegen Rechts" wird dem linken Milieu zugeordnet.

Zum Jugendzentren "Treffpunkt" liegt keine Erkenntnis vor.

"Finde deine Szene" ist eine Veranstaltungsreihe in Jena, welche an verschiedenen Örtlichkeiten stattfindet.

Zu 3.:

Eine finanzielle Förderung erfolgte aus dem Jugendförderplan der Stadt Jena, welcher sich aus Mitteln der Thüringer Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" und aus Mitteln der Stadt Jena zusammensetzt. Über die genaue Höhe kann keine Aussage getroffen werden.

Zu 4.:

Nach dem Beginn des Aufzuges gegen 19:20 Uhr kam es nach kurzer Zeit zu einem ungeplanten Redebeitrag im Bereich Ernst-Abbe-Platz. Dieser wurde seitens des vor Ort befindlichen Vertreters der Versammlungsbehörde genehmigt. Kurz danach setzte sich der Aufzug wieder in Bewegung und es kam zum Abbrennen von Nebeltöpfen. Aus diesem Grund wurde der Aufzug erneut gestoppt.

In diesem Zusammenhang wurde aus dem Aufzug heraus ein Beutel mit Farbpulver geworfen, welcher die Polizeiführerin traf.

Des Weiteren wurden kurz danach zwei verummte Teilnehmer der Versammlung festgestellt. Circa 30 Minuten nach Beginn des Aufzuges wurde dieser durch die Versammlungsleiterin beendet.

Zu 5.:

Insgesamt waren 29 Polizeivollzugsbeamte im Einsatz.

Zu 6.:

Es wurden ein Ordnungswidrigkeiten- und drei Strafverfahren eingeleitet:

- a) 1 x Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz durch Abbrennen von Nebeltöpfen, ein Täter, 31 Jahre, männlich (Ordnungswidrigkeit),
- b) 2 x Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (Verummungsverbot), zwei Täter, 32 und 36 Jahre,
- c) 1 x Anzeige wegen Beleidigung durch Wurf eines Farbbeckels gegen die Polizeiführerin, Täter unbekannt.

Eine Erkennbarkeit von politisch motivierter Kriminalität war nicht gegeben.

Zu 7.:

Folgende Auflagen wurden für die Demonstration erteilt:

- Die Versammlungsleiterin (VL) oder ihre Stellvertreterin hat immer anwesend zu sein.
- Die Versammlungsleiterin hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Sie ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Sie muss mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können.
- Die Versammlungsleiterin hat sich vor Beginn der Versammlung beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und sicherzustellen, dass sie für diesen während der gesamten Dauer der Versammlung jederzeit als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.
- Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung die durch sie zu beachtenden Auflagen bekanntzugeben.
- Beschallungsmittel, insbesondere Lautsprecher und Megaphone, dürfen nicht auf die Kopfhöhe von Versammlungsteilnehmern und Polizeibeamten ausgerichtet werden. Die Lautstärke der mitgeführten Beschallungsmittel ist so einzustellen, dass eine Momentanlautstärke von 85 db(A) im Abstand von fünf Meter neben dem Aufzug nicht überschritten wird. Gleiches gilt für sonstige akustische Kundgebungsmittel, insbesondere Trillerpfeifen, Ratschen, Tröten und Trommeln.
- Stangen für Transparente, Plakate und Fahnen dürfen eine Höchstlänge von zwei Meter nicht überschreiten. Gleiches gilt für Aufbauten auf dem Anhänger.
- Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.
- Die Versammlungsleiterin hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
- Es wird die Verwendung von einem Ordner pro 50 Teilnehmern festgelegt. Die Ordner müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.
- Rettungs- und Polizeifahrzeugen mit Sondersignal ist gefahrlos die Durchfahrt zu gewähren.
- Die Versammlungsleiterin hat den Teilnehmern den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Verstöße gegen die Versammlungsauflagen wurden nicht verzeichnet.

In Vertretung

Höhn  
Staatssekretär